

Ertragsteuern

Grundstücksübertragung bei Scheidung
ab 1.1.2016

ImmoESt bei Hausmeisterwohnung
Nettolohnvereinbarung

Lohnsteuer & Sozialversicherung

Aushilfen – Fragen und Antworten

Betriebsprüfung in der Praxis

Auskunftspflichten vs
Verschwiegenheitspflichten

EU Tax Update – September bis November 2016

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

INFORMATION DER MITGLIEDSTAATEN

taxlex-EU 2017/1

Kommission

Befreites Anlagegold

Veröffentlichung einer Liste¹⁾ von Goldmünzen, die die Kriterien des Art 344 Abs 1 Nr 2 RL 2006/112/EG erfüllen und die unter die Sonderregelung für Anlagegold fallen. Demnach ist ihre Lieferung während des gesamten Kalenderjahrs 2017 von der Mehrwertsteuer befreit.

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2017/2

Kommission/Rat

Gemeinsame EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete

Die Europäische Kommission und der Rat arbeiten an der Erstellung einer ersten gemeinsamen EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete. Das Verfahren beruht auf drei Schritten: (1) Scoreboard, (2) Screening, (3) Listenerstellung. Die Ergebnisse der auf Schlüsselindikatoren beruhenden Voruntersuchung für alle Drittländer („Scoreboard“) wurden von der Kommission am 12. 9. 2016 präsentiert²⁾ und den Experten aus den Mitgliedstaaten in der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ des Rates am 14. 9. 2016 vorgelegt.³⁾ Der Rat hat Kriterien und Verfahren des Screenings mit Beschluss vom 8. 11. 2016 gebilligt.⁴⁾ Diese Auswahl der zu überprüfenden Steuergebiete soll bis September 2017 von den Finanzministerinnen und Finanzmi-

nistern gebilligt werden, sodass eine erste EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete bis Ende des Jahres 2017 erstellt werden kann.

taxlex-EU 2017/3

Rat

Steuertransparenzabkommen

Das am 12. 2. 2016 unterzeichnete Änderungsprotokoll zum Zinsabkommen EU – Andorra,⁵⁾ dessen Abschluss der Rat am selben Tag genehmigte,⁶⁾ wurde vom Rat am 20. 9. 2016 formell angenommen.⁷⁾

Das am 12. 7. 2016 unterzeichnete Änderungsprotokoll zum Zinsabkommen EU – Monaco,⁸⁾ des-

Dr. *Jutta Niedermair*, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL.M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) ABI C 2016/385, 6 (19. 10. 2016).
- 2) Das Scoreboard ist unter folgendem Link einsehbar: https://ec.europa.eu/taxation_customs/file/2016-09-15scoreboard-indicatorspdf_en (abgefragt am 13. 2. 2017).
- 3) Faire Besteuerung: Kommission startet Erstellung der ersten gemeinsamen EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete, IP/16/2996 (15. 9. 2016).
- 4) Criteria and process leading to the establishment of the EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes – Council conclusions, 14166/16, FISC 187, ECOFIN 1014. Siehe auch Taxation: Council agrees criteria for the screening of third country jurisdictions, Pressemitteilung 640/16 (8. 11. 2016).
- 5) ABI L 2004/359, 33 (4. 12. 2004).
- 6) ABI L 2016/45, 10 (20. 2. 2016). Siehe bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Jänner bis Mai 2016 (Teil 1), taxlex 2016, 278.
- 7) Pressemitteilung 520/16 (20. 9. 2016).
- 8) ABI L 2006/19, 55 (21. 1. 2005).

sen Abschluss der Rat am selben Tag genehmigte,⁹⁾ wurde vom Rat am 11. 10. 2016 formell angenommen.¹⁰⁾

taxlex-EU 2017/4

Rat

Ermächtigung Polens zur Beschränkung des Abzugs der Mehrwertsteuer für Kfz

Polen wurde mit Durchführungsbeschluss¹¹⁾ des Rates ermächtigt, eine von Art 26 Abs 1 lit a und Art 168 RL 2006/112/EG abweichende Regelung bis zum 31. 12. 2019 anzuwenden: Für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden, wird der Abzug der Mehrwertsteuer auf den Kauf, den ig Erwerb, die Einfuhr, auf Leasing oder Miete sowie auf damit verbundene Ausgaben auf 50% beschränkt und der StPfl von der Verpflichtung entbunden, für die unternehmensfremde Nutzung von unter die Beschränkung fallenden Fahrzeugen die Mehrwertsteuer auszuweisen.

taxlex-EU 2017/5

Rat

Ermächtigung Italiens zur Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts

Mit dem Durchführungsbeschluss¹²⁾ des Rates vom 8. 11. 2016 wird Italien ermächtigt, eine von Art 26 Abs 1 lit a und Art 168 RL 2006/112/EG abweichende Regelung bis zum 31. 12. 2019 anzuwenden und das Vorsteuerabzugsrecht bei Ausgaben für bestimmte Kfz, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, auf 40% zu begrenzen.

taxlex-EU 2017/6

Rat

Ermächtigung Italiens zur Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmer

Mit dem Durchführungsbeschluss¹³⁾ des Rates vom 8. 11. 2016 wird Italien ermächtigt, bis zum 31. 12. 2019 StPfl, deren Jahresumsatz € 65.000,- nicht überschreitet, von der Mehrwertsteuer zu befreien.

taxlex-EU 2017/7

Rat

Informationen über wirtschaftlichen Eigentümer

Der Rat hat am 8. 11. 2016 Einigung¹⁴⁾ über einen Vorschlag der Europäischen Kommission¹⁵⁾ erzielt, wonach Steuerbehörden Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zwischengeschalteter Strukturen, die von für die Verhinderung der Geldwäsche zuständigen Behörden gehalten werden, gewährt wird. Die Richtlinie¹⁶⁾ wurde am 6. 12. 2016 schließlich angenommen.¹⁷⁾ Die Richtlinie, die eine entsprechende Ergänzung von Art 22

RL 2011/16/EU¹⁸⁾ vorsieht, wird ab dem 1. 1. 2018 gelten.

taxlex-EU 2017/8

Rat

Ermächtigung Polens zur Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmer

Mit Durchführungsbeschluss¹⁹⁾ des Rates wurde Polen ermächtigt, bis zum 31. 12. 2018 StPfl, deren Jahresumsatz € 40.000,- nicht übersteigt, eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren.

taxlex-EU 2017/9

Kommission

Reform der Unternehmensbesteuerung

Die von der EK geplante Reform der Unternehmensbesteuerung²⁰⁾ in der EU basiert auf drei Pfeilern:

- 9) ABl L 2016/195, 1 (20. 7. 2016). Siehe bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Juni bis August 2016, taxlex 2016, 403.
- 10) Pressemitteilung 561/16 (11. 10. 2016).
- 11) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1837 des Rates vom 11. 10. 2016 zur Ermächtigung der Republik Polen, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelungen weiterhin anzuwenden, ABl L 2016/280, 28 (18. 10. 2016).
- 12) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1982 des Rates vom 8. 11. 2016 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, ABl L 2016/305, 30 (12. 11. 2016).
- 13) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1988 des Rates vom 8. 11. 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/678/EU zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden, ABl L 2016/306, 11 (15. 11. 2016).
- 14) Pressemitteilung 633/16 (8. 11. 2016).
- 15) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche, COM(2016) 0452 final (5. 7. 2016). Der Richtlinienvorschlag ist Teil der Kampagne für mehr Steuertransparenz und gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung; s dazu *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Juni bis August 2016, taxlex 2016, 403, und die Schlussfolgerungen des Rates zur Steuertransparenz, Pressemitteilung 567/16 (11. 10. 2016).
- 16) Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche, ABl L 2016/342, 1 (16. 12. 2016).
- 17) Pressemitteilung 721/16 (6. 12. 2016).
- 18) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. 2. 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl L 2011/64, 1 (11. 3. 2011).
- 19) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2090 des Rates vom 21. 11. 2016 zur Änderung der Entscheidung 2009/790/EG zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, ABl L 2016/324, 7 (30. 11. 2016).
- 20) Vgl die Pressemitteilung „Kommission schlägt umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU vor“, IP/16/3471 (25. 10. 2016).

1. Die im Jahr 2011 erstmals vorgeschlagene gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) wird erneut aufgegriffen. Das Verfahren zur Einführung der GKKB soll aus zwei Stufen bestehen und zunächst nur die gemeinsame Bemessungsgrundlage,²¹⁾ zu einem späteren Zeitpunkt dann auch die Konsolidierung²²⁾ umfassen. Das System soll für Unternehmen mit weltweiten jährlichen Erträgen von über 750 Mio Euro verpflichtend gelten und sicherstellen, dass diese tatsächlich dort besteuert werden, wo sie ihre Gewinne erwirtschaften. Außerdem sollen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, ihre Aktivitäten durch Eigen- anstatt durch Fremdkapital zu finanzieren, und Innovationen durch steuerliche Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die mit einer realen Wirtschaftstätigkeit verbunden sind, gefördert werden.

2. Es soll ein verbessertes System zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Doppelbesteuerung installiert werden. Der Streitbeilegungsmechanismus soll ein breiteres Spektrum an Fällen erfassen und den Mitgliedstaaten sollen eindeutige Fristen für die Erzielung einer verbindlichen Einigung über die Lösung von Doppelbesteuerungsfragen auferlegt werden.

3. Hybride Gestaltungen mit Ländern außerhalb der EU sollen bekämpft werden. Die im Juli 2016 vom Rat angenommene Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung²³⁾ enthält bereits eine Bestimmung über den Umgang mit hybriden Gestaltungen innerhalb der EU. Die angedachte Unternehmensbesteuerungsreform vervollständigt die Regelung, indem sie auch auf hybride Gestaltungen mit Ländern außerhalb der EU eingeht.

taxlex-EU 2017/10

Kommission

Europäischer Kodex für Steuerpflichtige

Mit dem „Europäischen Kodex für Steuerpflichtige“²⁴⁾ hat die EK am 24. 11. 2016 eine (nicht verbindliche) Leitlinie vorgestellt, durch die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der StPfl und jenen der Steuerverwaltungen in der EU gewährleistet werden soll. Der Kodex ist als ein Modell zu sehen, das die Mitgliedstaaten ihren nationalen Erfordernissen entsprechend erweitern oder anpassen können.

taxlex-EU 2017/11

Kommission

Öffentliche Konsultationen

Die EK hat im November 2016 zwei öffentliche Konsultationen in Gang gesetzt:

1. Konsultation zu Maßnahmen gegenüber Finanzberatern und -intermediären zur Eindämmung potenziell aggressiver Steuerplanungsstrategien (Konsultationszeitraum: 10. 11. 2016 bis 16. 2. 2017);²⁵⁾

2. Konsultation zum Funktionieren der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten bei der

Beitreibung von Steuern (Konsultationszeitraum: 30. 11. 2016 bis 8. 3. 2017).²⁶⁾

taxlex-EU 2017/12

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Monaten ein Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt. Dieses Verfahren betrifft die Umsetzung der Amtshilferichtlinie²⁷⁾ in nationales Recht in Polen – 2. Stufe des Verfahrens.²⁸⁾

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2017/13

C-393/15, ESET

Vorsteuerabzug

In seinem Beschluss vom 21. 6. 2016²⁹⁾ hält der EuGH zur Auslegung der Art 168 und Art 169 lit a RL 2006/112/EG fest, dass die in einem Mitgliedstaat registrierte Niederlassung einer Gesellschaft berechtigt ist, die in diesem Mitgliedstaat entrichtete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn diese auf Gegenstände und Dienstleistungen entfällt, welche für die besteuerten Umsätze (des Stammhauses) verwendet werden, die in dem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

- 21) Siehe dazu den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, COM(2016) 685 final (25. 10. 2016).
- 22) Siehe dazu den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), COM(2016) 683 final (25. 10. 2016).
- 23) Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. 7. 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABL L 2016/193, I (19. 7. 2016); s dazu bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Juni bis August 2016, taxlex 2016, 402.
- 24) Leitlinien zur Gestaltung eines Europäischen Kodex für Steuerpflichtige, Ref. Ares(2016)6598744 – 24/11/2016.
- 25) Der Fragebogen ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/intermediariestaxplanning> (abgefragt am 13. 2. 2017).
- 26) Der Fragebogen ist unter folgender Adresse abrufbar: https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/mutual_assistance_MS_recovery_taxes (abgefragt am 13. 2. 2017).
- 27) Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. 12. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, Abl L 2014/359 (16. 12. 2014).
- 28) Steuern: Kommission fordert von Polen Umsetzung der Vorschriften über Verbesserung der Amtshilfe und des Informationsaustauschs, MEMO/16/3125 (29. 9. 2016).
- 29) EuGH 21. 6. 2016, C-393/15, *ESET* (der Beschluss wurde lediglich in französischer und polnischer Sprache veröffentlicht), Abl C 2016/326, 4 (5. 9. 2016).

taxlex-EU 2017/14

C-516/14, *Barlis 06 – Investimentos Imobiliários e Turísticos*

Versagung des Vorsteuerabzugs mangels erfüllter Formerfordernisse

In seinem Urteil v 15. 9. 2016³⁰⁾ stellt der EuGH fest, dass die Bezeichnung „Erbringung juristischer Dienstleistungen“ keine ausreichend detaillierte Leistungsbeschreibung ist und daher grds nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllt. Mit Hinweis auf Art 219 RL 2006/112/EG, wonach einer Rechnung jedes Dokument und jede Mitteilung gleichgestellt ist, das oder die die ursprüngliche Rechnung ändert und spezifisch und eindeutig auf diese bezogen ist, betont der EuGH jedoch, dass sich die Steuerverwaltung nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken darf. Ein Rechnungsmangel berechtigt die Behörde demnach nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn aufgrund zusätzlich beigebrachter Unterlagen des StPfl der Finanzverwaltung alle notwendigen Informationen vorliegen, um beurteilen zu können, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

taxlex-EU 2017/15

C-518/14, *Senatex*

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Rechnungsberichtigung

In seinem Urteil vom 15. 9. 2016³¹⁾ betont der EuGH, dass bei Fehlen eines zwingend vorgeschriebenen Rechnungsmerkmals (UID-Nummer des Leistenden) einer ansonsten formkorrekten Rechnung einer später durch den Rechnungsaussteller durchgeführten, ordnungsgemäßen Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt. Der Leistungsempfänger kann daher den Vorsteuerabzug bereits in dem Voranmeldezeitraum geltend machen, in dem die ursprüngliche Rechnung ausgestellt wurde.

Der EuGH erklärt jedoch auch, dass bei Nichtbefolgung formeller Anforderungen etwa die Auferlegung einer Geldbuße oder einer finanziellen Sanktion, die in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht, möglich ist. Eine Versagung des Vorsteuerabzugs bis zur erfolgten Rechnungsberichtigung (wie etwa von Deutschland gefordert) geht dabei über das Ziel, die genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehung zu vermeiden, hinaus.

taxlex-EU 2017/16

C-400/15, *Landkreis Potsdam-Mittelmark*

Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Basierend auf einer für Österreich und Deutschland gültigen europarechtlichen Ausnahmegenehmigung ist der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen, die nicht zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen, gänzlich ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 15. 9. 2016³²⁾ hält der EuGH fest, dass diese Ausnahmegenehmigung bis 31. 12. 2015 nicht iZm Vorsteuern anwendbar ist, die zwar zu mehr als 90% nichtwirtschaftlichen, aber unternehmenseigenen Zwecken (die nicht von der Mehrwertsteuer umfasst sind) dienen. Die gänzliche Versagung eines Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen einer KöR, die zu mehr als 90% dem nichtwirtschaftlichen Hoheitsbereich und zu weniger als 10% dem unternehmerischen Bereich dienen, ist somit von der Ausnahmegenehmigung nicht umfasst und folglich unionsrechtswidrig.

Anmerkung: Aufgrund einer seit 1. 1. 2016 geänderten Formulierung der Ausnahmegenehmigung, die nunmehr den kompletten nichtunternehmerischen (dh den nichtwirtschaftlichen, aber unternehmenseigenen und den privaten) Bereich umfasst, ist die Judikatur für Fälle ab dem 1. 1. 2016 nicht mehr anwendbar.

taxlex-EU 2017/17

C-478/15, *Radgen*

Steuerbefreiung für nebenberufliche Lehrtätigkeit

In diesem deutschen Vorabentscheidungsersuchen erklärt der EuGH mit Urteil vom 21. 9. 2016³³⁾ dass die Bestimmungen über die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer des mit der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommens³⁴⁾ dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die einem gebietsansässigen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Staatsangehörigen, der von seinem Recht auf Freizügigkeit für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit als Arbeitnehmer im Dienst einer in der Schweiz ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts Gebrauch gemacht hat, keine Steuerbefreiung für die Einnahmen aus dieser Arbeitnehmertätigkeit gewährt, während eine solche Befreiung gewährt worden wäre, wenn die genannte Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in diesem Mitgliedstaat oder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat ausgeübt worden wäre.

taxlex-EU 2017/18

C-412/15, *TMD*

Lieferung von Blutplasma

In der deutschen Rechtssache³⁵⁾ vom 5. 10. 2016 erklärte der EuGH, dass Art 132 Abs 1 lit d RL 2006/112/EG dahingehend auszulegen ist, dass die Lieferung von Blutplasma, das aus menschlichem Blut ge-

30) EuGH 15. 9. 2016, C-516/14, *Barlis 06 – Investimentos Imobiliários e Turísticos*.

31) EuGH 15. 9. 2016, C-518/14, *Senatex*.

32) EuGH 15. 9. 2016, C-400/15, *Landkreis Potsdam-Mittelmark*.

33) EuGH 21. 9. 2016, C-478/15, *Radgen*.

34) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl L 2002/114, 6 (30. 4. 2002).

35) EuGH 5. 10. 2016, C-412/15, *TMD*.

wonnen und ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, nicht von der Steuer gem Art 132 Abs 1 lit d RL 2006/112/EG befreit ist.

taxlex-EU 2017/19

C-576/15, *Maya Marinova*

Steuerbemessungsgrundlage

Die bulgarischen Steuerbehörden stellten bei einer Prüfung fest, dass Eingangrechnungen von Lieferanten von MM nicht verbucht wurden und auch kein Vorsteuerabzug erfolgte. Die Behörden gingen davon aus, dass mit den bezogenen Waren „Schwarzverkäufe“ durch MM erfolgten und forderten die darauf entfallende Mehrwertsteuer.

Mit seinem Urteil vom 5. 10. 2016³⁶⁾ hat der EuGH erkannt, dass dieses Vorgehen mit dem Grundsatz der Steuerneutralität und Art 2 Abs 1 lit a, Art 9 Abs 1, Art 14 Abs 1 und Art 73 und 273 RL 2006/112/EG vereinbar ist. Steuerbehörden können bei Nichtvorliegen von von einem StPfl gelieferten Waren in dessen Lager sowie bei fehlender Verbuchung sich darauf beziehender steuerlich relevanter Dokumente in den Büchern des StPfl davon ausgehen, dass der StPfl diese Waren an Dritte verkauft hat. Die Steuerbemessungsgrundlage für die Verkäufe dieser Waren kann dabei anhand tatsächlich vorliegender Anhaltspunkte und abweichend von dieser Richtlinie bestimmt werden. Das vorliegende Gericht hat jedoch zu prüfen, ob diese nationale Regelung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die genaue Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu vermeiden.

taxlex-EU 2017/20

C-340/15, *Nigl ua*

Unternehmereigenschaft von GesbRs und LuF-Pauschalierung

In seinem Urteil vom 12. 10. 2016³⁷⁾ stellt der EuGH klar, dass, wenn mehrere im Bereich der Landwirtschaft tätige GesbRs nach außen im eigenen Namen auftreten und auch über eigene Produktionsmittel verfügen, diese auch als eigenständige Unternehmer zu qualifizieren sind. Dies ungeachtet dessen, dass ihre Produkte von einer eigenen Kapitalgesellschaft (mit gleichen Gesellschaftern) gemeinsam vermarktet werden.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der LuF-Pauschalierung (vgl § 22 UStG) erklärt der EuGH jedoch weiters, dass die Pauschalregelung (nur) dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn die Anwendung der normalen Steuerregelungen oder der vereinfachten Regelungen beim LuF insb verwaltungstechnische Schwierigkeiten verursacht. Das vorliegende Gericht hat somit zu prüfen, ob die oben genannten GesbRs aufgrund ihrer Verbindungen zur Kapitalgesellschaft faktisch in der Lage sind, die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den sich aus der Anwendung der normalen oder der vereinfachten Mehrwertsteuerregelungen ergebenden Aufgaben zu tragen.

taxlex-EU 2017/21

C-24/15, *Plöckl*

Verbringung von Gegenständen innerhalb der EU

In der gegenständlichen Rechtssache war fraglich, ob einem Unternehmer die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Verbringung versagt werden darf. Dies vor dem Hintergrund, dass der Unternehmer über keine UID-Nummer des Bestimmungslands verfügt und folglich die formellen Erfordernisse (bspw Buchnachweis) nicht erfüllt.

Mit Hinweis auf seine Rsp zu innergemeinschaftlichen Lieferungen³⁸⁾ betont der EuGH in diesem Urteil vom 20. 10. 2016,³⁹⁾ dass eine Verpflichtung zur Mitteilung der UID-Nummer im Hinblick auf das Recht auf Mehrwertsteuerbefreiung lediglich ein formelles Erfordernis darstellt. Lediglich in zwei Fällen kann demnach die Nichteinhaltung einer formellen Anforderung den Verlust des Rechts auf Mehrwertsteuerbefreiung nach sich ziehen: (i) eine vorsätzliche Beteiligung an einer Steuerhinterziehung oder (ii) der Verstoß gegen die formellen Anforderungen verhindert den sicheren Nachweis, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden. Da im gegenständlichen Fall keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerhinterziehung bestehen und der Gegenstand auch tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, kann die Mehrwertsteuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Verbringung nicht versagt werden.

taxlex-EU 2017/22

C-432/15, *Baštová*

Preisgeld für Pferderennen

Mit Urteil vom 10. 11. 2016⁴⁰⁾ hält der EuGH fest, dass kein Leistungsaustausch zwischen dem Eigentümer von Pferden und dem Veranstalter eines Pferderennens stattfindet, wenn für die Teilnahme des Pferdes an dem Rennen weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt wird. Das Preisgeld für eine erfolgreiche Platzierung stellt kein Leistungsentgelt dar, da deren Erhalt von der Erzielung einer besonderen Leistung abhängt und somit gewissen Unwägbarkeiten unterliegt, die einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung ausschließen.

Für die Haltung und Ausbildung der eigenen und auch fremden Pferde steht dem Rennstallbetreiber ein Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die Umsätze für die Vorbereitung und Teilnahme der Pferde an den Pferderennen zu, wenn die Aufwendungen für diese Umsätze zu den mit der wirtschaftlichen

36) EuGH 5. 10. 2016, C-576/15, *Maya Marinova*.

37) EuGH 12. 10. 2016, C-340/15, *Nigl ua*.

38) Siehe EuGH 27. 9. 2012, C-587/10, *VSTR*, Rz 51.

39) EuGH 20. 10. 2016, C-24/15, *Plöckl*.

40) EuGH 10. 11. 2016, C-432/15, *Baštová*.

Tätigkeit zusammenhängenden Gemeinkosten gehören. Dies setzt voraus, dass die Aufwendungen für die einzelnen Umsätze einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit insgesamt aufweisen (bspw die Pferde sind tatsächlich für den Verkauf bestimmt oder die Teilnahme dieser Pferde an Rennen stellt objektiv ein Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit dar).

Allerdings steht der ermäßigte Steuersatz gem Art 98 RL 2006/112 iVm Anhang III Nr 14 (Überlassung von Sportanlagen) dann nicht zu, wenn die Überlassung der Sportanlagen und das Training der Pferde zwei gleichwertige Elemente einer komplexen Dienstleistung darstellen oder wenn das Training das Hauptelement dieser Dienstleistung ist.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2017/23

C-307/16, *Pieńkowski*

Befreiung bei der Ausfuhr

In dieser polnischen Rechtssache⁴¹⁾ wird der EuGH gefragt, ob Art 146 Abs 1 lit b, Art 147 und Art 273 RL 2006/112/EG dahin auszulegen sind, dass sie nationalen Regelungen entgegenstehen, welche die Anwendung der Befreiung in Bezug auf einen StPfl ausschließen, wenn dieser im vorangegangenen Steuerjahr eine bestimmte Umsatzgrenze nicht erreicht hat und auch keinen Vertrag mit einem zur Mehrwertsteuererstattung an Reisende berechtigten Wirtschaftsteilnehmer geschlossen hat.

taxlex-EU 2017/24

C-308/16, *Kozuba Premium Selection*

Nicht befreite Grundstückslieferung vor Erstbezug

Der EuGH wird in dieser polnischen Rechtssache⁴²⁾ gefragt, ob Art 135 Abs 1 lit j RL 2006/112/EG einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Lieferung von Gebäuden, Bauwerken oder Teilen davon von der Mehrwertsteuer befreit wird, außer im Falle einer Lieferung im Rahmen des Erstbezugs, oder davor, sowie in jenem Fall, in dem zwischen dem Erstbezug und der Lieferung des Gebäudes (etc) weniger als zwei Jahre verstrichen sind.

taxlex-EU 2017/25

C-355/16, *Picart*

Wegzugsbesteuerung

Der EuGH wird in dieser französischen Rechtssache⁴³⁾ gefragt, ob das Recht auf Niederlassung als Selbständiger, wie es in den Art 1 und 4 des mit der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommens⁴⁴⁾ und in Art 12 von dessen Anhang I definiert ist, als gleichwertig mit der durch Art 49 AEUV gewährleisteten Niederlassungsfreiheit angesehen werden kann und ob infolgedessen angesichts der Bestimmungen von Art 16 des Abkommens die auf

das Urteil in der Rs *N⁴⁵⁾* zurückgehende Rsp im Fall des Wegzugs in die Schweiz entsprechend anzuwenden ist.

taxlex-EU 2017/26

C-365/16, *Association française des entreprises privées (AFEP)*

Ausschüttungsbesteuerung

Der EuGH wird in dieser französischen Rechtssache⁴⁶⁾ um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob Art 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie,⁴⁷⁾ insb sein Abs 1 lit a, einer Abgabe wie der in Art 235 ter ZCA des Code général des impôts vorgesehenen entgegensteht, die bei der Ausschüttung von Gewinnen durch eine in Frankreich körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft anfällt und deren Bemessungsgrundlage die ausgeschütteten Beträge sind. Der vorlegende Conseil d'État will außerdem wissen, ob besagte Abgabe als „Steuerabzug an der Quelle“ anzusehen ist, von dem die durch eine Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne nach Art 5 der Richtlinie befreit sind.

taxlex-EU 2017/27

C-273/16, *Federal Express Europe*

Dienstleistungen, die sich auf die Einfuhr beziehen

In dieser italienischen Rechtssache⁴⁸⁾ wird der EuGH ua gefragt, ob Art 144 iVm Art 86 Abs 1 RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass für die Mehrwertsteuerbefreiung einer verbundenen Inlandsbeförderung (hier von Flughäfen zum Bestimmungsort im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats mit der Klausel „frei Bestimmungsort“) einzig vorausgesetzt wird, dass der Wert dieser Leistung in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist (unabhängig von der tatsächlichen Steuererhebung bei den Zollstellen).

taxlex-EU 2017/28

C-382/16, *Hornbach-Baumarkt*

Gewinnkorrektur bei Geschäftsbeziehungen unter Nahstehenden

Der EuGH wird in dieser Rs⁴⁹⁾ vom deutschen FG Rheinland-Pfalz gefragt, ob Art 49 iVm Art 54 AEUV (Niederlassungsfreiheit) der Regelung eines

41) ABI C 2016/335, 32 (12. 9. 2016).

42) ABI C 2016/335, 32 (12. 9. 2016).

43) ABI C 2016/335, 36 (12. 9. 2016).

44) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABI L 2002/114, 6 (30. 4. 2002).

45) EuGH 7. 9. 2006, C-470/04, N.

46) ABI C 2016/335, 39 (12. 9. 2016).

47) Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABI L 2011/345, 8 (29. 12. 2011).

48) ABI C 2016/343, 21 (19. 9. 2016).

49) ABI C 2016/343, 34 (19. 9. 2016).

Mitgliedstaats entgegensteht, nach welcher Einkünfte eines gebietsansässigen StPfl aus Geschäftsbeziehungen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, an der er mindestens zu einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und mit der er Bedingungen vereinbart hat, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten, so anzusetzen sind, wie sie unter den zwischen unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen angefallen wären. Dies vor dem Hintergrund, dass eine solche Korrektur in Bezug auf Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit einer gebietsansässigen Gesellschaft nicht erfolgt. Hervorgehoben wird auch, dass die Regelung dem gebietsansässigen StPfl nicht die Möglichkeit des Nachweises einräumt, dass die Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter der in dem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft ergeben, vereinbart wurden.

taxlex-EU 2017/29

C-386/16, *Toridas*

Steuerbefreite Lieferung im Reihengeschäft

Der EuGH wird in dieser litauischen Rechtssache⁵⁰ gefragt, ob Art 138 Abs 1, Art 140 lit a bzw Art 141 RL 2006/112/EG dahin auszulegen sind, dass die Lieferung von Gegenständen seitens eines StPfl (der im ersten Mitgliedstaat niedergelassen ist) von der Steuer befreit werden muss, wenn vor der Lieferung der Erwerber (niedergelassene StPfl im zweiten Mitgliedstaat) erklärt, die Gegenstände unmittelbar aus dem ersten Mitgliedstaat an einen StPfl in einem dritten Mitgliedstaat verkaufen und zu ihm befördern (senden) zu wollen.

Darüber hinaus wird der EuGH gefragt, ob es eine Rolle spielt, wenn ein Teil der Gegenstände vor ihrer Beförderung in den dritten Mitgliedstaat auf Weisung des Erwerbers bearbeitet wird.

taxlex-EU 2017/30

C-387/16, *Nidera*

Zinszahlungen

In dieser litauischen Rechtssache⁵¹ wird der EuGH gefragt, ob Art 183 RL 2006/112/EG iVm dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der es zur Reduzierung von Zinsen auf nicht fristgerecht erstattete zu viel gezahlte Mehrwertsteuer kommt, wenn bei dieser Reduzierung andere Umstände berücksichtigt werden als jene, die sich aus dem Handeln des StPfl selbst ergeben.

taxlex-EU 2017/31

C-404/16, *Lombard*

Änderung der Bemessungsgrundlage

Der EuGH wird in dieser ungarischen Rechtssache⁵² gefragt, ob der Begriff *Scheitern der Erfüllung* iSd

Art 90 Abs 1 RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass er auch den Fall umfasst, dass bei einem Finanzierungsleasingvertrag der Leasinggeber die Zahlung des Leasingentgelts vom Leasingnehmer nicht mehr verlangen kann. Falls diese Frage bejaht wird, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob der Leasingnehmer auch dann zur Minderung der Steuerbemessungsgrundlage berechtigt ist. Dies vor dem Hintergrund, dass der nationale Gesetzgeber von der in Art 90 Abs 2 Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung keine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage ermöglicht hat.

taxlex-EU 2017/32

C-398, 399/16, *X*

Zinsabzug für Darlehen im Konzern

Der niederländische *Hoge Raad* befasst den EuGH in dieser Rechtssache⁵³ mit der Frage, ob Art 49 und 54 AEUV (Niederlassungsfreiheit) dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, aufgrund deren einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Muttergesellschaft in Bezug auf ein Darlehen, das mit einer Kapitaleinlage in eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft zusammenhängt, ein Zinsabzug verwehrt wird, während dieser Abzug in Anspruch genommen werden könnte, wenn die genannte Tochtergesellschaft in eine steuerliche Einheit – mit den Merkmalen einer niederländischen steuerlichen Einheit – mit der erwähnten Muttergesellschaft aufgenommen worden wäre. Im letzteren Fall wäre der Zusammenhang mit einer solchen Kapitaleinlage durch die Konsolidierung nicht zu erkennen gewesen.

taxlex-EU 2017/33

C-427/16, *CHEZ Elektro Bulgaria*, C-428/16, *Frontex International*

Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises

Der EuGH wird in dieser bulgarischen Rechtssache ua gefragt,⁵⁴ ob eine nationale Regelung, welche die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises für die Ausübung einer im Rahmen eines freien Berufs (Anwalt) erbrachten Leistung ansieht, mit der RL 2006/112/EG vereinbar ist.

taxlex-EU 2017/34

C-374/16, *Geissel*

Vorsteuerabzugsrecht

In dieser deutschen Rechtssache wird der EuGH gefragt,⁵⁵ ob eine zur Ausübung des Rechts auf Vor-

50) ABI C 2016/343, 34 (19. 9. 2016).

51) ABI C 2016/343, 35 (19. 9. 2016).

52) ABI C 2016/364, 9 (3. 10. 2016).

53) ABI C 2016/371, 4 (10. 10. 2016).

54) ABI C 2016/371, 6 f (10. 10. 2016).

55) ABI C 2016/392, 5 (24. 10. 2016).

steuerabzug erforderliche Rechnung die *vollständige Anschrift* gem Art 226 Nr 5 RL 2006/116/EG enthält, wenn der leistende Unternehmer eine Anschrift angibt, unter der er zwar postalisch zu erreichen ist, wo er aber keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Darüber hinaus wird der EuGH gefragt, ob Art 168 lit a iVm Art 178 lit a RL 2006/112/EG und das Effektivitätsgebot einer nationalen Praxis entgegenstehen, welche den guten Glauben des Leistungsempfängers an die Erfüllung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nur gesondert vom Steuerfestsetzungsverfahren (in einem Billigkeitsverfahren) berücksichtigt.

taxlex-EU 2017/35

C-375/16, *Butin*

Formelle Rechnungsanforderungen

Der EuGH wird in dieser deutschen Rechtssache ua gefragt,⁵⁶⁾ ob Art 226 Nr 5 RL 2006/112/EG die Angabe einer Anschrift des StPfl voraussetzt, unter der er seine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, oder ob bspw eine Briefkastenadresse reicht. Fraglich ist auch, welche Anschrift von einem StPfl, der ein Unternehmen ohne Geschäftslokal (zB Internethandel) betreibt, in der Rechnung anzugeben ist.

taxlex-EU 2017/36

C-421/16, *Lassus*

Besteuerung einer Wertsteigerung anlässlich eines Anteilstauschs bei Steuerstundungsregelung

In dieser französischen Rechtssache⁵⁷⁾ ist fraglich, ob eine nationale Regelung Art 8 Fusions-Richtlinie⁵⁸⁾ widerspricht, wonach die Steuerschuld für eine Wertsteigerung anlässlich des Anteilstauschs festgestellt und festgesetzt und dann in dem Jahr erhoben wird, in dem das die Steuerstundung beendende Ereignis (das insb die Veräußerung der erworbenen Anteile sein kann) eintritt. Gefragt wird weiters, ob die mit dem Anteilstausch verbundene Wertsteigerung – sofern sie steuerbar ist – von dem Staat besteuert werden darf, der zum Zeitpunkt des Austauschs die Besteuerungsbefugnis innehatte, obwohl die Veräußerung der beim Austausch erworbenen Anteile der Steuerhoheit eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Sollte dem so sein, wird – neben weiteren Detailfragen – gefragt, ob vor dem Hintergrund von Fusions-Richtlinie und Niederlassungsfreiheit die mit der Veräußerung der beim Austausch erworbenen Anteile verbundene Wertminderung iZm der Besteuerung zu berücksichtigen ist.

taxlex-EU 2017/37

C-480/16, *Fidelity Funds*

Quellensteuerabzug

In dieser dänischen Rechtssache⁵⁹⁾ wird der EuGH angerufen, darüber zu entscheiden, ob eine Steuerregelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die für Dividenden, die von dänischen Gesellschaf-

ten an unter die OGAW-Richtlinie⁶⁰⁾ fallende ausländische Anlageorganismen ausgeschüttet werden, einen Quellensteuerabzug vorsieht, gegen Art 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) oder Art 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) verstößt, wenn den entsprechenden dänischen Anlageorganismen eine Befreiung vom Quellensteuerabzug gewährt werden kann, und zwar entweder weil sie faktisch eine Mindestausschüttung an ihre Mitglieder unter Einbehaltung der Quellensteuer vornehmen oder weil sie technisch eine Mindestausschüttung ausweisen, auf die Quellensteuer zu Lasten ihrer Mitglieder einbehalten wird.

taxlex-EU 2017/38

C-462/16, *Boehringer Ingelheim Pharma*

Abschlag Arzneimittellieferung – Minderung der Bemessungsgrundlage?

Der EuGH wird in dieser deutschen Rechtssache gefragt,⁶¹⁾ ob ein pharmazeutischer Unternehmer, der Arzneimittel liefert, auf Grundlage der Rsp⁶²⁾ des EuGH und des unionsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage nach Art 90 RL 2006/112/EG berechtigt ist, wenn der pharmazeutische Unternehmer aufgrund einer gesetzlichen Regelung zur Zahlung eines „Abschlags“ an die private Krankenversicherung verpflichtet ist.

taxlex-EU 2017/39

C-463/16, *Stadion Amsterdam*

Aufteilung der Mehrwertsteuersätze bei Dienstleistungsbündel?

Der EuGH wird in dieser niederländischen Rechtssache gefragt,⁶³⁾ ob Art 12 Abs 3 lit a RL 77/388/EWG dahin auszulegen ist, dass die Erhebung der Mehrwertsteuer nach den für die jeweiligen Bestandteile einer Dienstleistung (die aus mehrwertsteuerlicher Sicht eine einheitliche Leistung darstellt) geltenden Steuersätzen erfolgen soll, wenn sie aus mehreren Bestandteilen besteht, die für sich betrachtet unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen würden.

56) ABI C 2016/392, 6 (24. 10. 2016).

57) ABI C 2016/392, 9 (24. 10. 2016).

58) Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABI L 1990/225, 1.

59) ABI C 2016/392, 9 (24. 10. 2016).

60) Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABI L 1985/375, 3.

61) ABI C 2016/402, 19 (31. 10. 2016).

62) EuGH 24. 10. 1996, C-317/94, *Elida Gibbs*.

63) ABI C 2016/410, 8 (7. 11. 2016).

taxlex-EU 2017/40

C-441/16, SMS group**Nichterfolgen vertragsgemäßer
Lieferung**

In dieser rumänischen Rechtssache wird der EuGH gefragt,⁶⁴⁾ ob das Unionsrecht einer Praxis der nationalen Steuerverwaltung entgegensteht, welche davon ausgeht, dass keine erkennbare Absicht des StPfl vorliegt, eingeführte Gegenstände im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu verwenden, wenn bei der tatsächlichen Einfuhr der Vertrag, zu dessen Erfüllung die Gegenstände erworben wurden, ruht und die ernsthafte Gefahr des Nichterfolgens der Lieferung dieser Gegenstände besteht.

Weiters wird der EuGH gefragt, ob das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer verweigert werden darf, wenn der geplante Umsatz, für den die eingeführten Gegenstände verwendet werden sollen, nicht mehr stattfindet.

taxlex-EU 2017/41

**C-507/16, Entertainment Bulgaria System
Vorsteuerabzugsrecht**

Der EuGH wird in dieser bulgarischen Rechtssache gefragt,⁶⁵⁾ ob Art 214 RL 2006/112/EG einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der iZm dem Recht auf Vorsteuerabzug den Fällen der mehrwertsteuerlichen Registrierung unterschiedliche Bedeutung zugeschrieben wird. Weiters wird gefragt, ob Art 168 lit a und Art 169 lit a RL 2006/112/EG dahin auszulegen sind, dass eine Person, die nach Art 214 Abs 1 lit e registriert ist, kein Vorsteuerabzugsrecht für von ihr empfangene, von StPfl aus anderen Mitgliedstaaten erbrachte Dienstleistungen hat, wenn diese Dienstleistungen zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden.

64) ABl C 2016/419, 30 (14. 11. 2016).

65) ABl C 2016/441, 13 (28. 11. 2016).

POSTGRADUATE
CENTERuniversität
wien**Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)**

- postgraduales LL.M. Programm
- praxisorientiert
- 2 Semester (Vollzeit)
4 Semester (berufsbegleitend)
- Start im November 2017
- Bewerbungsfrist: Ende September 2017
- Verschränkung von steuerrechtlichem Wissen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen

**Informieren Sie sich persönlich beim Infoabend**

Zeit: Donnerstag, 27. April 2017, 18.00 Uhr

Ort: Dachgeschoß des Juridicum, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien

In Kooperation mit:



Wissenschaftliche Leitung:

Univ.-Prof. MMag. Dr.

Sabine Kirchmayr-Schliesselberger

Kontakt:

Mag. Elisabeth Pölzl

Institut für Finanzrecht

steuerrecht.llm@univie.ac.at

www.postgraduatecenter.at/steuerrecht